Groß-Glienicker-See

Ortsteil Kladow

Grundbuchbezirk Groß-Glienicke

verlängerte Uferpromenade

Land Berlin

KL 2073

KL 533

KL 683

ÖFFENTLICHE PARKANLAGE MIT LIEGEWIESE UND ZELTPLATZ

St

KL 333

KL 1402

KL 1320

KL 1102

KL 1444

KL 238

KL 2219

KL 1445

KL 1402

Am Glienicker See

Straße 133

KL 600

Bebauungsplan VIII-25 f. 2.3.1961

KREIS POTSDAM

PUMPWERK I / 0,4

KL 2061

KL 582

Krampnitzer Weg

Straßenbegrenzungslinie f. 2.3.1967

116/110

117/111

109/105

108

106

103

KL 1523

„Berlin"

KL 1075

Baugrenze f. 2.3.1961

In Aussicht genommene Straßenbegrenzungslinie

VIII-25-1

Übersichtskarte 1 : 10 000

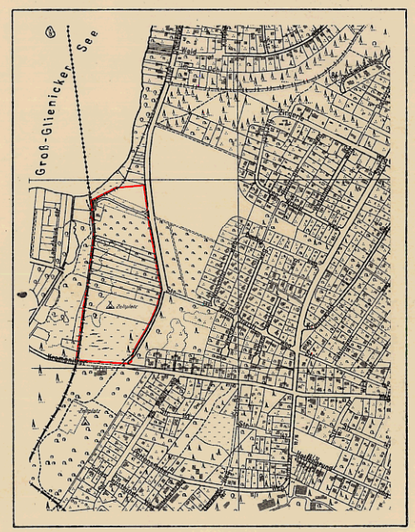

Zu diesem Bebauungsplan gehört:

ein Eigentümerverzeichnis

Planergänzungsbestimmungen

1. Innerhalb der Fläche A-B-C-D-E-F-A ist die Errichtung einer eingeschossigen Gaststätte sowie die Anlegung der für die Gaststätte erforderlichen Stellplätze zulässig. Die Grundfläche der baulichen Anlage darf 300 m² nicht überschreiten.
2. Die Fläche G-H-I-K-G ist Fläche für die Beseitigung von Abwasser (Pumpwerk); bauliche Anlagen die mit der Zweckbestimmung dieser Fläche im Einklang stehen, sind im Rahmen der festgesetzten Maße der baulichen Nutzung zulässig.
3. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtliche Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten und auch die Planergänzungsbestimmungen des Bebauungsplanes VIII-25 vom 11. April 1959, die weitergehende Regelungen enthalten, außer Kraft.

Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit beglaubigt.
Berlin-Spandau, den 4. Juni 1973
Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
im Auftrage

Abzeichnung

Bebauungsplan VIII-25-1

für eine Teilfläche des Geländes
zwischen der verlängerten Uferpromenade,
dem Krampnitzer Weg, der Landesgrenze
und dem Grundstück verlängerte Uferpromenade 24
im Bezirk Spandau, Ortsteil Kladow

Maßstab 1 : 1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen
- im Kleinsiedlungsgebiet (§1 Bau NVO)
- im reinen Wohngebiet (§3 Bau NVO)
- im allgemeinen Wohngebiet (§4 Bau NVO)
- im Dorfgebiet (§5 Bau NVO)
- im Mischgebiet (§6 Bau NVO)
- im Kerngebiet (§7 Bau NVO)
- im Gewerbegebiet (§8 Bau NVO)
- im Industriegebiet (§9 Bau NVO)
- im Wochenendhausgebiet (§10 Bau NVO)
- im Sondergebiet (§11 Bau NVO) z.B. LADEN
- für den Gemeinbedarf z.B. SCHULE

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen

Zu erhaltende Bäume

Zulässige Größe der Baumasse zul. Bm m³

Zulässige Größe der Geschoßfläche zul. Gf m²

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze — II
Zahl der Vollgeschosse, zwingend — (II)
Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze — II
Grundflächenzahl — 0,4
Geschoßflächenzahl — (0,8)
Offene Bauweise — o
Geschlossene Bauweise — g
Baumassenzahl — 18
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig — E
Nur Hausgruppen zulässig — H
Nur Einzelhäuser zulässig — E
Nur Doppelhäuser zulässig — D
Gebäudehöhe — GH 18,5
Baulinie (§23 Bau NVO)
Baugrenze (§23 Bau NVO)
Linie zur Abgrenzung des Umfanges von Abweichungen (§22 Abs. 3 Satz 3 Bau NVO)

Verkehrsflächen:
- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Private Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Zufahrtverbot (Grundstücksseite)
- Ausfahrtverbot (Straßenseite)
- Zu- und Ausfahrtverbot

Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen: z.B. GASWERK
- Gasdruckregler — G
- Trafostation — T

Grünflächen: z.B. PARKANL.

Flächen für die Landwirtschaft:

Flächen für die Forstwirtschaft:

Sonstige Festsetzungen:
- Flächen für Stellplätze — mit zulässiger Zahl der Ebenen — St 3
- für Garagen — Ga 1
- für Gemeinschaftsstellplätze — mit zulässiger Zahl der Ebenen — GSt 1
- für Gemeinschaftsgaragen — GGa 1
- für Garagen- und Stellplatzgebäude — mit zulässiger Zahl der Ebenen — Ga St 3
- Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen z.B. HOTEL
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Sichtflächen
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Höhenlage von Verkehrsflächen ü. NN — 35,4
- Erdgeschoß-Fußbodenhöhe als Höchstgrenze (ü. NN) — EFH 52,3
- Traufhöhe als Höchstgrenze (ü. NN) — Tr H 53,2
- Firsthöhe als Höchstgrenze (ü. NN) — FH 58,4

Nachrichtliche Übernahmen

- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Wasserschutzgebiet
- Bahnanlage
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
- Baudenkmal
- Als Naturdenkmal geschützte Bäume
- Andere Naturdenkmale
- Abgrenzung geschützter Bereiche gem. V.O. v. 4.8.1964 (GV NL S. 525) — ND

Eintragungen als Vorschlag

- Gebäude
- Stellplatz — mit Zahl der Ebenen — St 3
- Garage — mit Zahl der Ebenen — Ga 1
- Tiefgarage — TGa
- Kinderspielplatz — K
- Hochstraße
- Tiefstraße
- Brücke
- Bahnanlage
- Künftige Industriebahnen

Planunterlage

- Öffentliches Gebäude
- Wohngebäude mit Durchfahrt
- Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude
- Geschoßzahl — IV
- Mauer
- Zaun, Hecke
- Brücke
- Gewässer
- Geländehöhe, Straßenhöhe — 24,5
- Offene Garage
- Tiefgarage
- Bezirksgrenze
- Ortsteilgrenze
- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Führung unterirdischer Versorgungsanlagen: Elektrizität, Heizung, Gas, Wasser, Abwasser, Nachrichten
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen
- Straßenbäume und geschützte Bäume nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden.
Zugrunde gelegt ist die BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968

Aufgestellt: Berlin-Spandau, den 11. Mai 1970

Bezirksamt Spandau von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt — gez.: Langer — Amtsleiter

Stadtplanungsamt — gez.: Stroschein — Amtsleiter

gez.: Bühl
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 19.1.1972 erhalten und wurde in der Zeit vom 14. 2. 1972 bis 14.3. 1972 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Spandau, den 17. März 1972

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
gez.: Abert
Stellv. Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 16. April 1973

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
gez.: Dr. Riebschläger

Die Verordnung ist am 4.5.1973 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 666 verkündet worden.